



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2025

Erläuterungen

3. Februar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Technische Erläuterungen zum Online-Portal	4
Sicherheit	4
Datenerfassung	4
Formate in Zahlenfeldern	5
Vorjahresangaben	5
Plausibilität	6
Inhaltliche Erläuterungen zum Fragebogen	7
1. Allgemeine Angaben zur Vorsorgeeinrichtung	7
2. Charakteristik der Vorsorgeeinrichtung	8
3. Reglement für die Altersleistungen	13
4. Versicherungstechnische Grundlagen für die Altersleistungen	16
5. Anlagestrategie	19
6. Bilanz per 31.12.2025	21
7. Betriebsrechnung 2025	24
8. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung	25
9. Schlüsselzahlen für Einrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken	25
10. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	26

Einleitung

Ziel der Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen ist, dass die BVG-Aufsichtsbehörden auf eine möglichst zeitnahe und aussagekräftige Daten- und Faktenbasis zur finanziellen Lage der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen zurückgreifen können. Sie wird seit der „Erhebung per 31.12.2012“ jährlich durchgeführt. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) koordiniert die Erhebung zentral für alle BVG-Aufsichtsbehörden und publiziert jeweils im Mai einen Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz, welcher die Systemrisiken der beruflichen Vorsorge einschätzt. Als Stichtag für die diesjährige Erhebung gilt der 31. Dezember 2025.

Nachhaltigkeitsrisiken erhalten vermehrt Einzug in den Entscheidungsprozess und in die Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtungen. Der Bundesratsbericht [«Sustainable Finance Schweiz – Handlungsfelder 2022-2025 für einen führenden nachhaltigen Finanzplatz»](#) vom 16. Dezember 2022 definiert Massnahmen, welche teilweise auch für Vorsorgeeinrichtungen umsetzbar sind. Die OAK BV hat sich daher entschlossen, die Dynamik in diesem Bereich zu messen und die Thematik in die Erhebung zur finanziellen Lage aufzunehmen. Der Fragebogen enthält seit 2023 das freiwillige Kapitel 10 zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, wobei ausschliesslich Fragen mit vorgegebenen Antwortoptionen gestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr neu aufgenommen wurden die Fragen 2.5.1 (Einordnung als Verbandseinrichtung) sowie 2.8 und 2.9 (Prüfung gemäss FRP 7; diese richten sich nur an Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb).

Grundgesamtheit der Erhebung sind sämtliche Vorsorgeeinrichtungen (registrierte und nicht registrierte), die per 31. Dezember 2025 dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die Vorsorgeeinrichtungen für das Jahr 2025 gemäss Artikel 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen waren und gegenüber diesem beitragspflichtig sind.

Die Eingabe der Daten erfolgt durch die Vorsorgeeinrichtung über das Internet-Portal der OAK BV. Der Zugang ist an [eIAM](#), das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen, gekoppelt. Die Einladungen zur Dateneingabe werden Anfang Februar 2026 per E-Mail an die vorgängig in einer separaten Registrierungsumfrage erfassten E-Mail-Adressen versandt. Die Koppelung des Internet-Portals der OAK BV an [eIAM](#) erfordert eine Registrierung der E-Mail-Adressen bei [AGOV](#).

Wir bitten Sie, den elektronischen Fragebogen bis spätestens **28. Februar 2026** vollständig auszufüllen und abzuschicken. Bis zu diesem Zeitpunkt werden bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen zu Bilanz, Betriebsrechnung, Deckungsgrad etc. erst **provisorische Zahlen** vorliegen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Grössenordnung der eingegebenen Zahlen nicht mehr ändert. Sollten dennoch erhebliche Zweifel an der Qualität der Daten vorliegen, bitten wir Sie, dies im Fragebogen in den Bemerkungen anzugeben.

Die im Fragebogen mit einem Stern * versehenen Angaben werden an den Sicherheitsfonds BVG weitergeleitet. Die betreffenden Angaben sind bloss allgemeiner Natur und enthalten insbesondere keine provisorischen Daten zur Bilanz oder zur Betriebsrechnung (mit Ausnahme von Frage 9 für gewisse Sammeleinrichtungen).

Alle relevanten Informationen zu dieser Erhebung (inkl. dieses Dokument) können unter [www.oak-bv.admin.ch/de/themen/erhebung-finanzielle-lage](#) abgerufen werden.

Bei weiteren Fragen zur Erhebung stehen Ihnen unsere Ansprechpersonen des Bereichs „Risk Management“ unter risk@oak-bv.admin.ch oder Tel. 058 464 37 40 gerne zur Verfügung.

Technische Erläuterungen zum Online-Portal

Sicherheit

Das Portal ist durch ein SSL-Zertifikat geschützt. Ein SSL-Zertifikat erlaubt die sichere Übertragung von Daten. Ihre Fragebogen-Eingaben sind dadurch geschützt. Die Zugangsberechtigungen erfolgen via [eIAM](#), das zentrale Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung für Webapplikationen.

Datenerfassung

Den Fragebogen finden Sie unter folgender Webseite: www.portal.oak-bv.admin.ch. Um den Fragebogen für Ihre Vorsorgeeinrichtung auszufüllen, benötigen Sie eine bei uns registrierte E-Mail-Adresse (zur Zuordnung der Zugriffsberechtigung auf einen bestimmten Fragebogen), welche Sie mit [AGOV](#) verbinden müssen. Die Freigabe des Fragebogens und somit der Start zur Datenerfassung erfolgt Anfang Februar 2026 und wird Ihnen per E-Mail kommuniziert.

Mit der Funktionstaste F11 gelangen Sie in den Vollbildmodus und ebenso wieder zurück zur Ausgangsansicht.

Sie starten die Datenerfassung nach erfolgter Anmeldung als Benutzer auf der Übersichtsseite durch «ausfüllen». Sobald Sie den Fragebogen teilweise ausgefüllt haben, wechselt der Status auf der Übersicht von «offen» auf «angefangen». Via «Übersicht» kehren Sie jederzeit auf die Übersichtsseite zurück und unterbrechen so die Dateneingabe. Mittels «ausfüllen» gelangen Sie zurück an die Stelle, wo Sie den Fragebogen letztmals verlassen haben. Mit «Ausloggen» melden Sie sich als Benutzer ab.

Durch Bewegen des Mauszeigers erhalten Sie im Online-Fragebogen zu den einzelnen Fragen und Antwortmöglichkeiten zusätzliche Eingabehilfen. Ihre Eingaben werden jeweils dann gespeichert, wenn Sie die Fragebogenseite mit «Weiter» verlassen. Mit «Zurück» können Sie Ihre Eingaben auf den vorherigen Seiten nochmals anschauen und allenfalls korrigieren; bereits gespeicherte Daten bleiben dabei erhalten.

Sind Sie am Schluss eines Fragebogens angelangt, wird Ihnen zunächst zu Ihrer Information eine Seite mit wichtigen Kennzahlen angezeigt, welche aufgrund der von Ihnen erfassten Daten berechnet werden. Wir empfehlen Ihnen, das Formular auf der anschliessend folgenden Seite vor dem Absenden als PDF-Dokument abzuspeichern oder auszudrucken.

Mittels «Abschicken» schliessen Sie den Fragebogen ab. Der erfolgreiche Abschluss der Dateneingabe wird Ihnen anschliessend bestätigt. Ein vollständig abgesendeter Fragebogen erhält den Status «beendet». Ein Fragebogen mit diesem Status kann nur durch die OAK BV wieder für den Benutzer zugänglich gemacht werden. Es ist jedoch weiterhin möglich, den Fragebogen mit Ihren Antworten und den berechneten Kennzahlen als PDF-Dokument herunterzuladen (klicken Sie dazu auf der Übersichtsseite auf «Bericht herunterladen»).

Formate in Zahlenfeldern

Bitte beachten Sie die folgenden Besonderheiten für Zahlenfelder:

- Es können nur reine Zahlen erfasst werden, d.h. die Eingabe geschieht ohne Währungszeichen (CHF) und Prozentangabe (%) sowie ohne weitere Zeichen mit Textcharakter (Lesezeichen, Leerzeichen, etc.).
- Beträge für die Bilanz und die Betriebsrechnung werden in der Einheit von Tausend Franken erhoben.
- Mit Ausnahme der Felder, wo eine Prozentangabe verlangt wird, sind nur ganze Zahlen einzugeben (keine Nachkommastellen).
- Bei einer Prozentangabe wird üblicherweise eine Dezimalzahl verlangt; hier dient der Dezimalpunkt (und nicht das Dezimalkomma) als Trennzeichen (z.B. 3.25).
- Für den Fall, dass Sie ein bereits ausgefülltes Zahlenfeld vollständig leeren möchten, benötigen Sie die Rücklöschtaste (Backspace); die Löschtaste (Delete) reicht hierzu nicht aus.

Falls Sie in einem Zahlenfeld keinen Eintrag zu machen haben, geben Sie 0 (Null) ein.

Graue Felder werden vom System automatisch ausgefüllt und können nicht verändert werden.

Vorjahresangaben

Sofern Sie an der Erhebung des Vorjahrs teilgenommen haben, werden die entsprechenden Daten angezeigt oder sogar vorerfasst. Eine neue Eingabe ist nur dann nötig, wenn sich etwas geändert hat.

Bei Textfeldern werden die Eingaben schon aus dem Vorjahr übernommen. Beispiel:

1.4 Postadresse					
- c/o:					
- zHv.:					
- Adresse:	<p>Falls die Postadresse gleich bleibt, muss nichts geändert werden.</p>				
- PLZ und Ort:					
	<table border="1"><tr><td>Verwaltungsfirma</td></tr><tr><td>Frau B. Muster</td></tr><tr><td>Zukunftsstrasse 11, Postfach</td></tr><tr><td>4000 Basel</td></tr></table>	Verwaltungsfirma	Frau B. Muster	Zukunftsstrasse 11, Postfach	4000 Basel
Verwaltungsfirma					
Frau B. Muster					
Zukunftsstrasse 11, Postfach					
4000 Basel					

Ebenso wird bei Zahlenfeldern, deren Wert sich kaum jedes Jahr verändert, der Vorjahreswert angegeben und eine Vorerfassung vorgenommen.

Beispiel:

3.2 Ordentliches Pensionierungsalter der Männer (2019: 65)	
Alter	65

Bei „Multiple Choice“-Eingaben ist die Eingabe des Vorjahres vorgewählt. Ferner ist neben dem Titel der Frage angegeben, welche Variante im Vorjahr gewählt wurde.

Beispiel:

2.1* Registrierung (2019: a)

- a. Im Register für berufliche Vorsorge eingetragen
- b. Im Register für berufliche Vorsorge nicht eingetragen, aber dem FZG unterstellt
- c. Im Register für berufliche Vorsorge nicht eingetragen und dem FZG nicht unterstellt

Im Vorjahr war die Vorsorgeeinrichtung im Register für berufliche Vorsorge eingetragen (Antwort a). Ist sie das weiterhin, muss die Eingabe nicht verändert werden.

Bei Zahlenfeldern, deren Wert sich von Jahr zu Jahr verändert, wird nur der Vorjahreswert angegeben. Eine Eingabe des aktuellen Werts ist hier in jedem Fall erforderlich. Beispiel:

6.1 Aktive Versicherte (2019: 7'500)

Anzahl

Plausibilität

Der Fragebogen enthält automatisierte Plausibilitätstests. Während der Dateneingabe (insbesondere bei Zahlen) werden diese automatisch in roter Farbe erscheinen, bis sich die Zahlen in der von der OAK BV vordefinierten Spannweite befinden, und anschliessend ebenso automatisch wieder verschwinden.

An einigen Stellen werden wir Sie auffordern, Ihre Eingabe durch das Ankreuzen eines Kästchens zu bestätigen. Ist eine Angabe aufgrund von generellen Kriterien nicht wahrscheinlich, erscheint eine Kontrollfrage. Wird diese angekreuzt, kann der Fragebogen weiter ausgefüllt werden. Beispiel:

3.2 Ordentliches Pensionierungsalter der Männer (2019: 65)

Alter

58

Ihre Antwort (58 Jahre) zur Frage 3.2 (Ordentliches Pensionierungsalter der Männer) ist hoch (>65 Jahre) oder tief (<60 Jahre). Bitte bestätigen Sie, dass Ihre Eingabe richtig ist.

Wir bestätigen die Eingabe.



Bitte beantworten Sie diese Frage, bevor Sie fortfahren.

Ist eine Eingabe nicht im möglichen Bereich, muss sie korrigiert werden (ohne Korrektur wird eine Fortsetzung der Datenerfassung verhindert). Beispiel:

3.2 Ordentliches Pensionierungsalter der Männer (2019: 65)

Alter

54



Das ordentliche Pensionierungsalter für Männer muss zwischen 55 und 70 Jahre liegen.

Inhaltliche Erläuterungen zum Fragebogen

1. Allgemeine Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

1.1. Identifikation, Name und Aufsicht

Die wichtigsten Stammdaten sind bereits vorerfasst. Die UID-Nummer, die Identifikationsnummer und die Aufsichtsbehörde können vom Benutzer im elektronischen Fragebogen nicht geändert werden. Sollten diese Angaben nicht korrekt sein, bitten wir Sie um Mitteilung per E-Mail an risk@oak-bv.admin.ch. Allfällige nicht korrekte Adressen sind primär dem Handelsregisteramt und/oder der Aufsichtsbehörde zu melden.

UID-Nummer

Die Unternehmens-Identifikationsnummer wird durch das Bundesamt für Statistik vergeben und dient der eindeutigen und einheitlichen Identifikation der Unternehmen (inkl. der Vorsorgeeinrichtungen) in der Schweiz.

Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer wird durch die Aufsichtsbehörde vergeben und dient der eindeutigen Zuordnung der Vorsorgeeinrichtung.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Der Name entspricht der offiziellen Bezeichnung gemäss Handelsregister.

Aufsichtsbehörde

Die Zuordnung der Aufsichtsbehörde ergibt sich durch ihre Meldung an die OAK BV.

1.2. Jahr der Gründung

Das Jahr der Gründung bezieht sich auf die Gründung der rechtlichen Einheit.

1.3. Internet-Adresse (URL)

Sofern die Vorsorgeeinrichtung eine Webseite besitzt, kann diese hier angegeben werden.

1.4. Postadresse

Die Postanschrift (Adresse, Postfach, Postleitzahl und Ort sowie weitere Zustellanweisungen wie c/o oder zHv.) verwenden wir ausschliesslich zur Korrespondenz im Zusammenhang mit dieser Erhebung, insbesondere zur Zustellung des Einladungscodes zur Registrierung der E-Mail-Adressen im November. Wird diese Erhebung durch eine beauftragte Verwaltung ausgefüllt, ist die Angabe der Verwaltungsadresse sinnvoll.

1.5. Kontaktperson

Diese Daten (Anrede, Vorname, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, evtl. auch Funktion) werden ausschliesslich im Zusammenhang mit Informationen und Rückfragen zu dieser Erhebung verwendet.

Im Rahmen der Registrierungsumfrage ist es möglich, zwei zusätzliche E-Mail-Adressen anzugeben, mit denen der Zugriff auf den Fragebogen ebenfalls ermöglicht wird.

1.6. Operativer Status

Vorsorgeeinrichtungen in Liquidation oder solche, die bereits liquidiert oder noch nicht aktiv sind, werden nach der Frage 2.1 direkt zum Ende des Fragebogens geleitet.

2. Charakteristik der Vorsorgeeinrichtung

2.1. Registrierung

Eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung erbringt für ihre Versicherten und Rentenbezüger die obligatorischen Mindestleistungen gemäss BVG. Alle anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringen ausschliesslich überobligatorische Leistungen. Falls eine Vorsorgeeinrichtung nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt ist, wird der Fragebogen danach direkt zum Ende geleitet.

2.2. Rechtsform

Gemäss Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 Abs. 1 OR muss jede Vorsorgeeinrichtung die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung oder einer privatrechtlichen Genossenschaft haben oder eine Einrichtung öffentlichen Rechts sein.

2.3. Stifter oder Gründer

Als Stifter oder Gründer besteht die Wahl zwischen den beiden folgenden Optionen:

Privatrechtlicher Arbeitgeber	Der Stifter oder Gründer ist eine privatrechtliche Gesellschaft; einzelne öffentlich-rechtliche Arbeitgeber können der Vorsorgeeinrichtung auch angeschlossen sein.
Öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber	Der Stifter oder Gründer ist ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber; einzelne privatrechtliche Arbeitgeber können der Vorsorgeeinrichtung auch angeschlossen sein.

2.4. Staatsgarantie

Für Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber verweisen wir auf die Mitteilungen der OAK BV Nr. 05/2012 vom 14. Dezember 2012. Für die Vorsorgeeinrichtungen privatrechtlicher Arbeitgeber gibt es keine Staatsgarantie, so dass für sie diese Frage übersprungen wird.

2.4.1. Teilkapitalisierung – Ausgangsdeckungsgrad per 1.1.2012

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche das System der Teilkapitalisierung anwenden, haben gemäss Art. 72b BVG die Ausgangsdeckungsgrade per 1. Januar 2012 festzuhalten. Für die Eingabe ist der globale Ausgangsdeckungsgrad (Versicherte und Rentner) massgebend.

2.4.2. Teilkapitalisierung – Zieldeckungsgrad per 31.12.2051

Der Zieldeckungsgrad entspricht dem globalen Deckungsgrad, der spätestens am 31. Dezember 2051 mindestens 80% betragen muss (vgl. Art. 72a Abs. 1 Bst. c BVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Bst. c).

2.4.3. Teilkapitalisierung – Deckungsgrad gemäss Finanzierungsplan per 31.12.2025

Der Deckungsgrad gemäss Finanzierungsplan entspricht dem globalen Deckungsgrad, den die Vorsorgeeinrichtung nach dem vorgesehenen Finanzierungsplan zum Stichtag der Erhebung erreichen sollte (vgl. Art. 72a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 BVG und Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 17. Dezember 2010 Bst. c).

2.5. Verwaltungsform

Bei der Verwaltungsform kann zwischen folgenden Möglichkeiten ausgewählt werden:

Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers	Vorsorgeeinrichtung, bei welcher nur der Stifter bzw. Gründer angeschlossen ist.
Vorsorgeeinrichtung eines Konzerns, einer Holding oder Muttergesellschaft	Vorsorgeeinrichtung, bei welcher neben dem Stifter oder Gründer auch weitere Firmen angeschlossen sind, welche im gleichen Konzern, in der gleichen Holding oder Muttergesellschaft zusammengeschlossen sind oder sonst wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind.
Vorsorgeeinrichtung aus einem anderen Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber	Vorsorgeeinrichtung aus einem anderen Zusammenschluss von mindestens zwei Arbeitgebern, die ausschliesslich für ihre Beschäftigten errichtet wurden. Zu dieser Kategorie gehören unter anderem die Vorsorgeeinrichtungen ehemals wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen.
Gemeinschaftseinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, welcher in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind. Merkmale einer Gemeinschaftseinrichtung sind eine gemeinsame Vermögensanlage sowie ein gemeinsamer Rechnungskreis, wodurch ein gemeinsamer Deckungsgrad ausgewiesen wird.
Sammeleinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, welcher in der Regel finanziell oder wirtschaftlich nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber angeschlossen sind. Ein oder mehrere angeschlossene Arbeitgeber bildet resp. bilden jeweils einen eigenen Rechnungskreis. Entscheidendes Merkmal einer Sammeleinrichtung sind mehrere Rechnungskreise, welche in der Regel individuelle Deckungsgrade ausweisen und keine Solidaritäten untereinander auslösen. Die Vermögensanlagen können für die Rechnungskreise getrennt oder zusammen verwaltet werden.

2.5.1. Führung durch einen Verband

Verbandseinrichtungen sind Vorsorgeeinrichtungen, die von einem Arbeitgeber- oder Berufsverband geführt werden und denen sich die Mitglieder des Verbands freiwillig oder obligatorisch anschliessen können.

Keine Verbandseinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, die nicht von einem Verband geführt wird.
Verbandseinrichtung	Vorsorgeeinrichtung, die von einem Verband geführt wird.

2.6. Charakteristik nach Risiko

Folgende Auswahl besteht bei der Charakteristik nach Risiko:

Autonom ohne Rückversicherung	Die Vorsorgeeinrichtung trägt die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.
Autonom mit Stop-Loss-Versicherung	In der Stop-Loss-Versicherung werden alle von der Vorsorgeeinrichtung abgerechneten Versicherungsleistungen in einer Abrechnungsperiode aufaddiert. Davon wird dann ein globaler Selbstbehalt in Abzug gebracht. Übersteigen die abgerechneten Leistungen diesen vereinbarten Selbstbehalt, kommt die Stop-Loss-Versicherung als Rückversicherung zum Zug und der übersteigende Teil wird von der Versicherungsgesellschaft rückvergütet.
Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung	In der Excess-of-Loss-Versicherung wird für jeden Versicherten nur jener Teil der Risikosumme versichert, welcher eine vorgegebene Schranke (Selbstbehalt) übersteigt. Es wird also für jeden Versicherten ein Selbstbehalt festgelegt und im Schadensfall eines versicherten Ereignisses wird der übersteigende Teil von der Versicherungsgesellschaft rückvergütet.
Teilautonom: Altersrenten bzw. Alterskapital durch die Vorsorgeeinrichtung sichergestellt	Vorsorgeeinrichtung, welche die Altersleistung selbst sicherstellt und demzufolge das Risiko der Langlebigkeit selbst trägt. Die Risiken Tod und/oder Invalidität lässt sie durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken.
Teilautonom: Kauf individueller Altersrenten bei einer Versicherungsgesellschaft	Vorsorgeeinrichtung, welche mit dem selbst geäußneten Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung bei einer Versicherungsgesellschaft kauft und damit das Risiko der Langlebigkeit auf sie überträgt. Zudem erfolgt die Abdeckung aller übrigen Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft. Die Anlagerisiken werden autonom getragen.

Mit Vollversicherung	Vorsorgeeinrichtung, die alle Risiken (d.h. Alter, Tod und Invalidität sowie die Vermögensanlage) durch eine Versicherungsgesellschaft rückversichern lässt.
Spareinrichtung	Sie bezweckt nur das Alterssparen und deckt demzufolge die Risiken Tod und Invalidität nicht ab. Sie ist daher von den autonomen Vorsorgeeinrichtungen, welche alle Risiken selbstständig versichern, zu unterscheiden.

Falls sowohl eine Excess-of-Loss als auch eine Stop-Loss-Versicherung besteht, ist die Variante „Autonom mit Excess-of-Loss-Versicherung“ zu wählen. Im Übrigen ist die Zuteilung so vorzunehmen, dass die am nächsten liegende Variante gewählt wird. Besteht zum Beispiel ein Vollversicherungs-Vertrag, der mit nur unwesentlichen Ausnahmen alle Risiken versichert, so ist die Variante „Mit Vollversicherung“ zu wählen.

2.7. Deckungsgrad: Solidaritäten innerhalb der Vorsorgeeinrichtung

Bei dieser Frage wird unterschieden, ob eine Vorsorgeeinrichtung einen Deckungsgrad ausweist, der für alle Versichertenbestände massgebend ist, oder ob jedes Vorsorgewerk oder jede Solidargemeinschaft gemäss FRP 7 einen eigenen Deckungsgrad ausweist.

Ein Deckungsgrad für die ganze Vorsorgeeinrichtung	Bei allen Verwaltungsformen ausser der Sammeleinrichtung ist dies üblicherweise der Fall. Bei einer Teilliquidation ist dieser Deckungsgrad massgebend. Allfällige Verwaltungskonti (inkl. Konti für Überschüsse, freie Mittel, etc.) oder Arbeitgeberbeitragsreserven, welche nur einem Anschluss zur Verfügung stehen können, sind für sich allein kein Grund für mehrere Deckungsgrade im Sinne dieser Frage.
Ein Deckungsgrad pro Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft	Bei dieser Variante sind bei einer Teilliquidation pro Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft verschiedene Deckungsgrade massgebend. Insbesondere können einzelne Vorsorgewerke oder Solidargemeinschaften eine Über-, andere eine Unterdeckung ausweisen.

2.8. Status im Wettbewerb

Können sich weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände ohne Arbeitgeber, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, der Vorsorgeeinrichtung anschliessen, steht sie grundsätzlich im Wettbewerb.

Die Antwort auf den Status im Wettbewerb basiert auf der von der OAK BV publizierten [Liste der vom Geltungsbereich der Weisungen W-01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erfassten Vorsorgeeinrichtungen](#), ist daher vorgegeben und kann nicht verändert werden. Die verwendete [Liste](#) datiert vom 5. Januar 2026.

Vorsorgeeinrichtung nicht im Wettbewerb	Die Vorsorgeeinrichtung steht nicht auf der verwendeten Liste vom 5. Januar 2026.
Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb	<p>Vorsorgeeinrichtung mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern oder Rentnerbeständen, die im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern oder Rentnerbeständen steht, indem sich ihr gemäss den statutarischen oder reglementarischen Grundlagen weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, anschliessen können.</p> <p>Die Vorsorgeeinrichtung steht auf der verwendeten Liste vom 5. Januar 2026.</p>

2.9. Prüfung gemäss FRP 7

Diese Frage richtet sich nur an Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb.

Gemeinschaftseinrichtung gemäss FRP 7	Vorsorgeeinrichtung, bei der sämtliche Risiken von allen Vorsorgewerken gemeinsam getragen werden. Die Gemeinschaftseinrichtung weist einen gemeinsamen Deckungsgrad aus.
Einfache Sammeleinrichtung gemäss Kapitel 6 der FRP 7	Vorsorgeeinrichtung, bei der verschiedene Vorsorgewerke oder Solidargemeinschaften individuelle Risiken tragen. Die Sammeleinrichtung weist in der Regel einen Deckungsgrad pro Vorsorgewerk oder pro Solidargemeinschaft aus.
Komplexe Sammeleinrichtung mit unterschiedlichen Risikokollektiven gemäss Kapitel 7 der FRP 7	Sammeleinrichtung mit Solidargemeinschaften, bei der die unterschiedlichen Risiken (Teilliquidations-, Finanzierungs- und/oder Sanierungsrisiken) von unterschiedlichen Versichertenkollektiven getragen werden.

3. Reglement für die Altersleistungen

3.1. Primat für zukünftige Altersleistungen

Beitragsprimat	Beim Beitragsprimat richten sich die künftigen Altersleistungen nach den geleisteten Beiträgen bzw. nach dem geäußerten Spar- oder Deckungskapital.
Leistungsprimat	Beim Leistungsprimat entsprechen die Altersleistungen einem durch das Reglement definierten Prozentsatz des versicherten Lohnes. Massgeblich ist dabei entweder der zuletzt versicherte Lohn oder ein Durchschnitt der letzten 5 bis 10 Jahre vor Pensionierung. Der Prozentsatz des versicherten Lohnes ist meistens abhängig vom Alter der Versicherten sowie den erworbenen bzw. eingekauften Beitragsjahren.
Mischform (Kombination von Beitrags- und Leistungsprimat für zukünftige Altersleistungen)	Eine Mischform besteht aus Elementen des Beitrags- und des Leistungsprimats für zukünftige Altersleistungen.
1e-Einrichtung (Wahl der Anlagestrategie gem. Art. 1e BVV 2)	In Vorsorgeeinrichtungen, welche unterschiedliche Anlagestrategien gemäss Art. 1e BVV 2 anbieten, haben die aktiven Versicherten keine Garantie auf ein bestimmtes Altersguthaben oder auf eine bestimmte Altersleistung.
Reine Rentnerkasse	Bei einer reinen Rentnerkasse sind keine aktiven Versicherten mehr vorhanden, so dass das Primat der Altersleistungen praktisch keine Rolle mehr spielt.
Andere	Zu den anderen Formen gehören Vorsorgepläne mit lohn- und beitragsunabhängigen Renten- oder Kapitalleistungen, zum Beispiel fixe Geldbeträge beim Erleben des Pensionierungsalters oder eine Vorsorgeeinrichtung, welche ausschliesslich AHV-Überbrückungsrenten ausrichtet.

Vorsorgeeinrichtungen, die das Duo-Primat bzw. das Bi-Primat anwenden, bei denen die Risikoleistungen abhängig vom versicherten Lohn (und somit im Leistungsprimat) berechnet werden, sind hier dem Beitragsprimat zuzuordnen, da die zukünftigen Altersleistungen im Beitragsprimat berechnet werden.

Pro Vorsorgeeinrichtung ist nur eine Eingabe möglich. Massgeblich für die Zuteilung ist die Aufteilung der per Stichtag vorhandenen Freizügigkeitsleistungen von aktiven Versicherten auf die Primate. Sind mehr als 80% der Freizügigkeitsleistungen in Bezug auf die Altersleistungen im Leistungsprimat versichert, ist das Reglement als Leistungsprimat zu behandeln, und entsprechend auch beim Beitragsprimat. Falls sowohl Beitrags- und Leistungsprimat mehr als 20% ausmachen, ist das Reglement als Mischform zu qualifizieren. Im Kommentar können allfällige Zusatzinformationen festgehalten werden.

3.1.1 Art der Rentenumwandlung (Beitragsprimat)

Diese Frage richtet sich nur an Vorsorgeeinrichtungen, die in Frage 3.1 „Beitragsprimat“ oder „Mischform“ angegeben haben:

Umhüllender Umwandlungssatz	Für die Rentenumwandlung wendet die Vorsorgeeinrichtung für das gesamte Altersguthaben einen einheitlichen Umwandlungssatz an.
Gesplittete Umwandlungssätze	Für die Rentenumwandlung wendet die Vorsorgeeinrichtung für das obligatorische und für das überobligatorische Altersguthaben unterschiedliche Umwandlungssätze an.
Ausschliesslich Kapital	Es wird kein Umwandlungssatz benötigt, da bei der Vorsorgeeinrichtung der Kapitalbezug vorgesehen und eine Umwandlung des Altersguthabens in eine Rente ausgeschlossen ist.

3.2. Ordentliches Pensionierungsalter der Männer

Das ordentliche oder reglementarische Pensionierungsalter ist gemäss Reglement anzugeben (Pensionierung per 31.12.2025). Falls es nicht festgelegt ist, kann das AHV-Pensionierungsalter verwendet werden.

3.3. Ordentliches Pensionierungsalter der Frauen

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie für die Männer in Frage 3.2.

3.4. Leistung bei Pensionierung

Ausschliesslich Renten (mit Ausnahme der obligatorischen Kapitaloption gemäss BVG)	Bei der Pensionierung wird ausschliesslich eine Rente ausbezahlt, ausser im Fall der gesetzlich garantierten Kapitalabfindung gemäss Art. 37 Abs. 2 BVG.
Renten mit Kapitaloption (bzw. Kapital mit Rentenoption)	Bei der Pensionierung kann in diesem Fall frei zwischen Rente und Kapital (oder einer Kombination der beiden Elemente) gewählt werden, wobei ohne Äusserung des Versicherten meistens die Rente ausbezahlt wird.
Teils Rente, teils Kapital (ein Teil muss als Kapital bezogen werden)	Bei der Pensionierung ist bei gewissen Vorsorgeeinrichtungen die Wahl zwischen Kapital und Rente nicht ganz frei, meistens muss in diesem Fall ein Teil als Kapital bezogen werden.
Ausschliesslich Kapital (Rentenbezug nicht möglich)	Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich überobligatorische Leistungen ausrichten, können reglementarisch festlegen, dass bei der Pensionierung ausschliesslich das Kapital ausbezahlt wird.

3.5. Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter der Männer 2025 (Beitragsprimat)

Es ist in jedem Fall auf das gleiche Alter wie bei Frage 3.2 zu referenzieren (Pensionierung per 31.12.2025). Falls unter Frage 3.1 „Mischform“ oder „Andere“ gewählt wurde, ist der Umwandlungssatz für den allfälligen Beitragsprimat-Anteil anzugeben. Für umhüllende Kassen mit getrennten Umwandlungssätzen für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil ist ein Mischsatz anzugeben (z.B. gewichtet mit dem entsprechenden Altersguthaben). Falls die Altersrenten durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt werden, ist der Umwandlungssatz der Versicherungsgesellschaft maßgebend.

3.6. Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter der Frauen 2025 (Beitragsprimat)

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie für die Männer in Frage 3.5 sinngemäß.

3.7. Geplanter Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter der Männer 2030 (Beitragsprimat)

Es ist in jedem Fall auf das gleiche Alter wie bei Frage 3.2 zu referenzieren. Falls der Umwandlungssatz für die nächsten 5 Jahre (Pensionierung per 31.12.2030) gemäß aktueller Planung nicht angepasst wird, ist der gleiche Umwandlungssatz wie in Frage 3.5 anzugeben.

3.8. Geplanter Umwandlungssatz im ordentlichen Pensionierungsalter der Frauen 2030 (Beitragsprimat)

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie für die Männer in Frage 3.7 sinngemäß.

3.9. Maximale Rente im ordentlichen Pensionierungsalter der Männer (Leistungsprimat)

Es ist in jedem Fall auf das gleiche Alter wie bei Frage 3.2 zu referenzieren (Pensionierung per 31.12.2025). Der Prozentsatz ist als Anteil des versicherten Lohnes für einen Versicherten zu bestimmen, der bei Pensionierung eine maximale Beitragsdauer erworben oder eingekauft hat. Falls unter 3.1 „Mischform“ oder „Andere“ gewählt wurde, ist der Rentensatz für den allfälligen Leistungsprimat-Anteil anzugeben. Unerheblich für die Eingabe ist, ob der Satz auf dem letzten versicherten Lohn oder auf einem Durchschnitt angewendet wird.

3.10. Maximale Rente im ordentlichen Pensionierungsalter der Frauen (Leistungsprimat)

Es gelten die gleichen Bemerkungen wie für die Männer in Frage 3.9 sinngemäß.

4. Versicherungstechnische Grundlagen für die Altersleistungen

Massgebend sind die für die Vorsorgekapitalien verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen. Diese Angaben werden im Kapitel 5 des Anhangs zum Jahresbericht Ihrer Vorsorgeeinrichtung oder auch in der Meldung zur Höhe der Vorsorgekapitalen Ihres Experten für berufliche Vorsorge offen gelegt.

4.1. Biometrische Grundlagen für das Vorsorgekapital der Rentner

Die biometrischen Grundlagen beinhalten im Wesentlichen die Sterbewahrscheinlichkeiten von Rentnern, beim Leistungsprimat auch die Invaliditäts- und allenfalls Austrittswahrscheinlichkeiten. Die Jahreszahl bezeichnet das Ausgabejahr der Tafeln. Die Grundlagen wurden über einen Beobachtungszeitraum von meistens 5 Jahren erhoben und entweder verstärkt oder auf das Ausgabejahr projiziert herausgegeben.

Falls keine biometrischen Grundlagen verwendet werden, sind die folgenden Gründe möglich:

Alle Leistungen sind durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt	Falls alle Rentenleistungen durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt werden, braucht es für die Vorsorgeeinrichtung keine biometrischen Grundlagen. Die Lebensversicherung hat eigene Grundlagen, welche uns aber im Rahmen dieser Erhebung nicht interessieren.
Nur temporäre Leistungen	Werden ausschliesslich temporäre Leistungen ausgerichtet, zum Beispiel AHV-Überbrückungsrenten, dann wird meistens darauf verzichtet, den Einfluss der Sterblichkeit zu berechnen.
Nur Kapitalleistungen	Falls keine Renten ausbezahlt werden und die Altersleistungen auf Basis des Altersguthabens ausgerichtet werden, braucht es keine biometrischen Grundlagen.

4.2. Periodentafel oder Generationentafel (für das Vorsorgekapital der Rentner)

Bei Periodentafeln wird allein auf die vergangenen beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten abgestellt und damit implizit angenommen, dass die Lebenserwartung in der Zukunft nicht mehr zunimmt. Generationentafeln enthalten hingegen eine Annahme über den Anstieg der Lebenserwartung in der Zukunft, indem nicht nur für beide Geschlechter und für jedes Alter, sondern zusätzlich auch für jeden Jahrgang Sterbewahrscheinlichkeiten definiert werden.

Die üblicherweise verwendeten Grundlagen der VZ- und der BVG-Serie bieten seit VZ 2005 bzw. BVG 2010 die Möglichkeit, zwischen Perioden- und Generationentafeln zu wählen. Überdies besteht bei Periodentafeln die Option, das Projektionsjahr der Sterbewahrscheinlichkeiten festzulegen. Den unprojizierten Periodentafeln liegt dabei das folgende Standard-Projektionsjahr zugrunde:

Technische Grundlage	Standard-Projektionsjahr	Kurzbezeichnung
BVG 2015	2012	BVG 2015 (PT 2012)
BVG 2020	2017	BVG 2020 (PT 2017)
BVG 2025	2022	BVG 2025 (PT 2022)
VZ 2015	2017	VZ 2015 (PT 2017)
VZ 2020	2018	VZ 2020 (PT 2018)

Wird BVG 2025 mit Projektion der Sterbewahrscheinlichkeiten auf das Jahr 2025 verwendet, ist beispielsweise eine Kurzbezeichnung wie „BVG 2025 (P 2025)“ oder „BVG 2025 (PT 2025)“ gebräuchlich.

Für die Verwendung von BVG 2025 als Generationentafel lautet die Kurzbezeichnung meist „BVG 2025 (G)“ oder „BVG 2025 (GT)“.

4.3. Pauschale Verstärkungen für die Zunahme der Lebenserwartung (für das Vorsorgekapital der Rentner, enthalten in den technischen Rückstellungen)

Pauschale Verstärkungen (meist in Form einer technischen Rückstellung in Prozenten der Vorsorgekapitalien) werden bei Periodentafeln verwendet, um den seit der Beobachtungsperiode bzw. Ausgabejahr aufgelaufenen Anstieg der Lebenserwartung zu berücksichtigen, wenn die Sterbewahrscheinlichkeiten nicht bereits mit dem Projektionsjahr angepasst werden. Theoretisch denkbar ist, dass auch bei Verwendung von Generationentafeln pauschale Verstärkungen gebildet werden.

Es bestehen die beiden folgenden Antwortoptionen:

Gesamte Verstärkung von X % per 31.12.2025	Falls das Vorsorgekapital (in Form einer technischen Rückstellung) jährlich pauschal um einen bestimmten Prozentsatz verstärkt wird, kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld an und geben Sie den prozentualen Betrag der gesamten Verstärkung per 31. Dezember 2025 an. Beispiel: Bei einer Verstärkung seit 2022 um jährlich 0.5% geben Sie bitte „1.5“ % als Resultat von $(2025-2022) \cdot 0.5\%$ ein.
Keine pauschale Verstärkung	Falls das Vorsorgekapital nicht pauschal verstärkt wird, kreuzen Sie das Auswahlfeld nicht an, und klicken Sie direkt auf „Weiter“.

Falls bei Verwendung einer Periodentafel weder eine Projektion der Sterbewahrscheinlichkeiten noch pauschale Verstärkungen vorgenommen werden, folgt im Fragebogen an dieser Stelle eine Plausibilisierungsfrage. Die beiden Elemente lassen sich auch kombinieren.

Falls die Periodentafel auf eine andere Art verstärkt wird, präzisieren Sie bitte die Art der Verstärkung im folgenden Bemerkungsfeld.

4.4. Technischer Zinssatz (Bewertungzinssatz) auf dem Vorsorgekapital der Rentner und den technischen Rückstellungen

Der technische Zinssatz dient zur Bestimmung des heutigen Werts einer zukünftigen Zahlung. Wird mehr als ein technischer Zinssatz angewendet (z.B. Zinskurve), ist das gewichtete Mittel anzugeben.

4.4.1 Methode der Bestimmung des technischen Zinssatzes

In den letzten Jahren sind einige Vorsorgeeinrichtungen dazu übergegangen, den technischen Zinssatz jährlich auf der Basis von aktuellen ökonomischen Parametern festzulegen. Die OAK BV will diese Entwicklung verfolgen und stellt deshalb die folgende Frage mit zwei Antwortoptionen:

Erfolgt die Bestimmung des technischen Zinssatzes grundsätzlich regelbasiert mit Bezug zu einem Marktzinssatz?

Nein.	Üblicherweise wird der technische Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung über längere Phasen stabil gehalten. Gründe zur Anpassung des technischen Zinssatzes sind insbesondere grössere und anhaltende Änderungen des Marktzinsniveaus sowie Änderungen der Struktur des Versichertenbestands.
Ja; seit ...	Der technische Zinssatz wird grundsätzlich regelbasiert mit Bezug zu aktuellen ökonomischen Parametern bestimmt, beispielsweise zu einem Marktzinssatz. In diesem Fall ist auch anzugeben, seit welchem Jahr der technische Zinssatz grundsätzlich regelbasiert bestimmt wird.

4.5. Technischer Zinssatz auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten (nur Leistungsprimat)

Beim Leistungsprimat wird auch zur Berechnung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten ein technischer Zinssatz benötigt.

4.6. Technischer Zinssatz zur Berechnung der Freizügigkeitsleistung (nur Leistungsprimat)

Zur Bestimmung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 16 FZG wird ein technischer Zinssatz verwendet, der meistens (aber nicht immer) dem technischen Zinssatz für das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht.

5. Anlagestrategie

Die Fragen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die *strategische* Allokation der Anlagen gemäss Anlagereglement, welche der effektiven Anlageverteilung zu Grunde liegt. Ist keine eindeutige Anlagestrategie vorhanden (z.B. im Fall von 1e-Einrichtungen), soll die durchschnittliche Vermögensanlage bestmöglich geschätzt werden.

Zur Anlagestrategie können in den Fragen 5.2 bis 5.6 diverse fakultative Angaben erfasst werden. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, stellen Sie bitte sicher, dass die Summe der Werte einer Detaillierungsstufe jeweils mit dem entsprechenden Wert auf der höheren Stufe übereinstimmt. Dabei verstehen sich die Werte jeweils als Anteile an den *gesamten* Anlagen. Beispielsweise muss in Frage 5.4 die Summe der Anteile der Aktien Industrieländer und der Aktien Emerging Markets dem Wert für Aktien Ausland entsprechen, und die Summe der Anteile der Aktien Schweiz und der Aktien Ausland wiederum muss gleich dem Anteil der Aktien sein. Die Summe der Anteile der Liquidität, der Obligationen, der Immobilien, der Aktien, der Infrastrukturanlagen und der alternativen Anlagen (Fragen 5.1 bis 5.6) muss 100% ergeben.

Die per 2022 in der BVV 2 neu eingeführte Kategorie «Private Debt und Private Equity Schweiz» wird in dieser Erhebung nicht direkt übernommen. Entsprechende Anlagen sind wie bisher den Fragen 5.1 bis 5.6 zuzuordnen; falls die Anlagestrategie diese Kategorie vorsieht, können diese Anteile aber in der neuen Frage 5.9 separat erfasst werden.

5.1. Liquidität

Liquidität beinhaltet neben Bargeld sämtliche Postcheck- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit kurzer Laufzeit.

5.2. Obligationen, Hypotheken und andere Forderungen

Obligationen, Hypotheken und andere Forderungen umfassen alle gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b BVV 2 enthaltenen Anlagen, welche nicht unter Liquidität fallen.

Als fakultative Angaben können auch die Anteile in CHF (und weiter unterteilt in Obligationen bzw. in Hypotheken und andere Forderungen) und in Fremdwährungen erfasst werden (jeweils als Anteile an den gesamten Anlagen).

5.3. Immobilien

Immobilien sind alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. c BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Als fakultative Angaben können auch die Anteile der Immobilien Schweiz (und weiter unterteilt in Direktanlagen, in nicht börsenkotierte Kollektivanlagen [wie Anlagestiftungen, ausserbörsliche Fonds, etc.] sowie in börsenkotierte Immobilienfonds) und der Immobilien Ausland erfasst werden (jeweils als Anteile an den gesamten Anlagen).

5.4. Aktien

Als Aktien gelten alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Als fakultative Angaben können auch die Anteile der Aktien Schweiz und der Aktien Ausland (und weiter unterteilt in Industrieländer und Emerging Markets) erfasst werden (jeweils als Anteile an den gesamten Anlagen).

5.5. Infrastrukturanlagen

Als Infrastrukturanlagen gelten alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2 enthaltenen Anlagen (Änderung in Kraft seit 1. Oktober 2020).

5.6. Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2 enthaltenen Anlagen.

Als fakultative Angaben können auch die Anteile der Hedge Funds, der Private Equity, der alternativen Forderungen und der anderen alternativen Anlagen erfasst werden (jeweils als Anteile an den gesamten Anlagen).

5.7. Anlagen in Fremdwährungen, welche nicht währungsgesichert sind

Diese Angabe bezieht sich auf die in den Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 Bst. e BVV 2 enthaltenen Anlagen in Fremdwährungen, welche gemäss Anlagestrategie nicht in Schweizer Franken abgesichert sind.

5.8. Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve soll in % des Vorsorgekapitals festgehalten werden. Sieht das Anlagereglement eine andere Referenzgrösse vor, ist diese umzurechnen.

5.9. Private Debt und Private Equity Schweiz

Als Anlagen in Private Debt und Private Equity Schweiz gelten alle in Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{ter} BVV 2 enthaltenen Anlagen (Änderung in Kraft seit 1. Januar 2022).

Sie werden bereits in den Fragen 5.1 bis 5.6 als Bestandteile des Anlagevermögens erfasst. Der Anteil von Private Debt und Private Equity Schweiz ist in Frage 5.9 nur dann anzugeben, wenn die Anlagestrategie solche Anlagen als eigenständige Anlagekategorie vorsieht.

6. Bilanz per 31.12.2025

Für die folgenden Positionen aus der Bilanz gemäss Swiss GAAP FER 26 geben Sie bitte die Daten gemäss Ihrem Jahresabschluss per 31.12.2025 ein (revidiert oder unrevidiert). Liegt dieser zum Eingabetermin noch nicht vor, verwenden Sie bitte geschätzte Daten auf Basis des Vorjahresabschlusses per 31.12.2024; den Deckungsgrad per 31.12.2025 schätzen Sie bitte mit Hilfe der Anlagerendite 2025. Sind wesentliche Abweichungen möglich, ist das unter den Kommentaren mit Begründung anzugeben.

6.1. Anzahl aktive Versicherte

Die Anzahl aktive Versicherte beinhaltet alle per 31.12.2025 versicherten lebenden Personen, welche weder invalid noch pensioniert sind.

6.2. Anzahl Rentner (soweit nicht an Versicherungen übertragen)

Die Anzahl Rentner umfasst alle Personen, welche per 31.12.2025 eine Alters-, Invaliden-, Ehegatten-, Partner- oder Kinderrente beziehen. Nicht berücksichtigt werden dabei Rentenbezüger, deren Renten volumnfänglich von einem Dritten (meist eine Versicherung) ausbezahlt werden.

6.3. Summe der Basislöhne

Der jährliche Basislohn entspricht meistens dem bei der AHV versicherten Lohn. Unregelmässig anfallende Vergütungen werden oft weggelassen. Anzugeben ist die Summe aller Basislöhne der aktiven Versicherten gemäss Frage 6.1.

6.4. Versicherte Lohnsumme der aktiven Versicherten

Anzugeben ist die Summe aller versicherten Löhne der aktiven Versicherten gemäss Frage 6.1, welche für die Sparbeiträge massgebend ist.

6.5. Rentensumme der Rentner (soweit nicht an Versicherungen übertragen)

Anzugeben ist die Summe aller Renten der Rentner gemäss Frage 6.2, wobei durch Dritte (Versicherungen) finanzierte Renten weggelassen werden.

6.6. Bilanzsumme (abzüglich Passiven für Rentner, sofern an Versicherungen übertragen)

Die Bilanzsumme ist gemäss Swiss GAAP FER 26 zu verwenden, jedoch ohne Passiven für Rentner aus Versicherungsverträgen (provisorische Zahlen). Bei Vollversicherungen müssen die unter Frage 6.10 angegebenen Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten in der hier angegebenen Bilanzsumme enthalten sein.

6.7. Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht

Alle Arbeitgeberbeitragsreserven, auf welchen kein Verwendungsverzicht besteht, sind aufzuführen.

6.8. Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

Nach Art. 65e BVG kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass der Arbeitgeber bei Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einlegt oder diese aus einer anderen Arbeitgeberbeitragsreserve überträgt.

6.9. BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten gemäss Schattenrechnung

Das BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten ist ein Teil des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten (Frage 6.10) und bezieht sich auf das nach Art. 15 BVG angesparte Guthaben (Schattenrechnung).

6.10. Vorsorgekapital der aktiven Versicherten

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten ist die für die aktiven Versicherten zurückgestellte Verpflichtung, welche gemäss Swiss GAAP FER 26 nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten ist.

6.11. Vorsorgekapital der Rentner (soweit nicht an Versicherungen übertragen)

Für das Vorsorgekapital der Rentner gelten gemäss Swiss GAAP FER 26 die gleichen Grundsätze wie für das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten.

6.12. Technische Rückstellungen

Technische Rückstellungen werden gemäss dem Rückstellungsreglement der Vorsorgeeinrichtung und nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet oder zumindest validiert. Sind zum Zeitpunkt der Eingabe noch keine Zahlen vorhanden, können sie mittels Fortschreibung geschätzt werden.

Zu den Fragen 6.13 und 6.14:

Bei einem Deckungsgrad von 100% oder mehr handelt es sich um eine Über-, sonst um eine Unterdeckung. Sofern Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vorhanden sind, ist auch der Deckungsgrad in Frage 6.14 anzugeben.

Für Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad pro Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft ist jeweils der konsolidierte Deckungsgrad anzugeben. Die detailliertere Aufstellung erfolgt unter Frage 9.

6.13. Deckungsgrad (gemäss Art. 44 BVV 2)

Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 wird wie folgt berechnet:

$$\frac{Vv \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent},$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden. Insbesondere sind Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

6.14. Deckungsgrad (Vermögen ohne Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)

Diese Frage ist nur zu beantworten, falls gemäss Frage 6.8 eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht besteht.

Der Deckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(Vv - AGBRmV) \times 100}{Vk} = \text{Deckungsgrad in Prozent,}$$

wobei Vv (verfügbares Vorsorgevermögen) und Vk (versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital) gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV 2 bestimmt werden und $AGBRmV$ die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bezeichnet. Der bei Frage 6.14 berechnete Deckungsgrad muss in jedem Fall kleiner sein als derjenige bei Frage 6.13.

7. Betriebsrechnung 2025

Für die folgenden Positionen aus der Betriebsrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26 geben Sie bitte die Daten gemäss Ihrem Jahresabschluss per 31.12.2025 ein (revidiert oder unrevidiert). Liegt dieser zum Eingabetermin noch nicht vor, verwenden Sie bitte geschätzte Daten auf Basis des Vorjahresabschlusses per 31.12.2024. Sind wesentliche Abweichungen möglich, ist das unter den Kommentaren mit Begründung anzugeben.

7.1. Reglementarische Beiträge

Die reglementarischen Beiträge beinhalten alle Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge, welche gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung geschuldet sind.

7.2. Andere Beiträge

Die ausserordentlichen Beiträge beinhalten alle weiteren Beiträge, welche der Vorsorgeeinrichtung geschuldet sind, u.a. Sanierungsbeiträge oder Beiträge für einmalige Kosten (z.B. zur Abfederung einer Senkung des Umwandlungssatzes).

7.3. Performance der Anlagen (netto, nach Kosten)

Die Performance wird netto nach Verrechnung der Vermögensverwaltungskosten erhoben. Sie ist in Prozenten des durchschnittlichen Anlagevermögens anzugeben. Übliche Näherungen sind möglich.

7.4. Verzinsung des Altersguthabens

Für Vorsorgeeinrichtungen im Beitragsprimat ist die durchschnittliche Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten im Berichtsjahr anzugeben. Für 1e-Einrichtungen entspricht die Verzinsung der Altersguthaben der (positiven oder negativen) Wertentwicklung der (durchschnittlichen) gewählten Anlagestrategie; für deren Schätzung kann auf die Performance der Anlagen abgestützt werden.

7.5. Einmalige Zahlungen an die Rentenbeziehenden und Rentenerhöhungen 2025 (soweit nicht von Versicherungen geleistet)

Zur Summe der im Jahr 2025 geleisteten einmaligen Zahlungen zählen alle einmaligen (freiwilligen oder reglementarischen) Zahlungen, welche im Jahr 2025 an die Rentenbeziehenden ausbezahlt wurden.

Zur (freiwilligen oder reglementarischen) Erhöhung der Rentensumme zählen alle Rentenerhöhungen, die im Jahr 2025 beschlossen wurden und erstmals im Vorsorgekapital der Rentner in der Bilanz per 31.12.2025 berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob die erste erhöhte Rentenzahlung bereits im 2025 oder erst 2026 erfolgt.

Zahlungen oder Rentenerhöhungen, die von Versicherungen geleistet werden, werden nicht berücksichtigt.

8. Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

Falls eine Unterdeckung vorliegt und Sanierungsmassnahmen geplant, beschlossen oder am Laufen sind, müssen die getroffenen Sanierungsmassnahmen angegeben werden. Zudem ist pro Massnahme der Status anzugeben:

Massnahme nicht geplant	Es besteht keine Absicht der Vorsorgeeinrichtung, diese Massnahme umzusetzen oder weiterzuführen.
Massnahme geplant	Es besteht die Absicht, diese Massnahme zu treffen, das oberste Organ hat jedoch noch nicht abschliessend entschieden, sie umzusetzen.
Massnahme beschlossen	Der Stiftungsrat hat die Massnahme beschlossen, sie wird aber erst 2026 oder später umgesetzt. Beispiel: Sanierungsbeiträge, die erst ab 2026 in Kraft sind.
Massnahme läuft	Diese Massnahme wird bereits umgesetzt. Beispiel: Eine Nullverzinsung ist schon 2025 in Kraft und wird 2026 weitergeführt.

Unter „Weitere Massnahme (1)“ und „Weitere Massnahme (2)“ können weitere, nicht vordefinierte Massnahmen aufgeführt werden, welche geplant oder beschlossen sind oder schon laufen.

9. Schlüsselzahlen für Einrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften

Diese Frage betrifft nur Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften, welche verschiedene Deckungsgrade haben (siehe Frage 2.7).

Für die Anzahl aktive Versicherte, für die Anzahl Rentner und für die Bilanzsumme gelten die analogen Definitionen der Fragen 6.1, 6.2 und 6.6.

Bei der Spalte „Fehlbetrag / Überdeckung“ sind bei einer Überdeckung positive und bei einer Unterdeckung negative Zahlen einzugeben.

10. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Sie sind im Folgenden eingeladen, einige Fragen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverhalten Ihrer Vorsorgeeinrichtung zu beantworten. Die entsprechenden Sätze in den folgenden Fragen sollen mittels vorgegebener Antwortoptionen so ergänzt werden, dass sie die Situation Ihrer Vorsorgeeinrichtung möglichst zutreffend wiedergeben. Sie haben dabei bei jeder Frage die Möglichkeit, die Frage unbeantwortet zu lassen, indem Sie «keine Angabe» wählen.

Die Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverhalten sind freiwillig. Wer keine Angaben machen will, kann dieses Kapitel in der einleitenden Frage durch das Ankreuzen von «Nein» überspringen. Neu werden Ihnen für diesen Fall zwei mögliche Gründe zur Beurteilung vorgelegt, warum Sie keine Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverhalten machen.

Das Spektrum von möglichen Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeitsstrategien ist breit. Darum wird in dieser Erhebung die «Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverhalten» entsprechend breit definiert: Eine Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Anlageverhalten dann, wenn sich aufgrund der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken eine oder mehrere der folgenden Entscheidungen verändert haben:

- die strategische Gewichtung der Anlagekategorien,
- die Wahl der Benchmark,
- die Wahl der Vermögensverwalter,
- die Selektion der Einzelanlagen,
- das Stimmrechtsverhalten (bei Aktien).

10.1. Motivation

Die zu ergänzenden Aussagen zielen darauf ab, mögliche Beweggründe für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverhalten zu erfassen. Zwei Begriffe sollen hier kurz näher erläutert werden:

Treuhänderische Sorgfaltspflicht	Es steht zur Diskussion, dass die treuhänderische Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vermögensverwaltung gemäss Art. 71 und Art. 51b Abs. 2 BVG auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (und insbesondere von Klimarisiken) umfasst, wenn diese eine Auswirkung auf eine Anlage und insbesondere auf deren Rendite und Risiko haben.
Pariser Klimaabkommen	In Artikel 2.1.c des Pariser Klimaabkommens von 2015 hat sich die Staatengemeinschaft unter anderem dazu verpflichtet, die öffentlichen und privaten Finanzflüsse auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft und eine klimaresistente Entwicklung auszurichten («Paris Alignment»). Diese Verpflichtung ist auf eidgenössischer Ebene im Klimaschutzgesetz , das 2023 vom Volk angenommen wurde, in Artikel 9 verankert.

Falls Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageverhalten nicht berücksichtigt werden, kann jeweils die Antwortoption «trifft nicht zu» gewählt werden.

10.2. Berücksichtigung in den Anlagekategorien

Die Antwortoptionen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlagekategorien (gemäss Art. 53 BVV 2) lassen sich folgendermassen umschreiben:

systematisch	In sämtlichen Untergruppen der Anlagekategorie werden Nachhaltigkeitskriterien basierend auf einem einheitlichen Ansatz berücksichtigt.
in bestimmten Teilbereichen	Es werden bestimmte Untergruppen der Anlagekategorie festgelegt, in denen Nachhaltigkeitskriterien basierend auf einem einheitlichen Ansatz berücksichtigt werden.
in einzelnen Fällen	Es ist nicht ausgeschlossen, beim Anlageverhalten Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Es besteht dabei nicht notwendigerweise ein einheitlicher Ansatz.
kaum oder nicht	Nachhaltigkeitskriterien werden nur in Ausnahmefällen oder nicht berücksichtigt.

Als Untergruppe einer Anlagekategorie wird eine systematische Klassifizierung in Teilbereichen verstanden. Beispielsweise könnten im Bereich Obligationen zwischen Staats-, Unternehmens-, Hochzins- oder Schwellenländeranleihen unterschieden werden. Auch könnte zwischen in- und ausländischen Anlagen oder aktiven und passiven Ansätzen unterschieden werden.

Der zweite Teil des Satzes zielt darauf ab, ob die im ersten Teil der Frage spezifizierte Herangehensweise aufgrund einer Analyse bzw. Überprüfung der Nachhaltigkeitsrisiken für die jeweilige Anlagekategorie erfolgt ist oder ob eine solche Analyse im Gange, geplant oder nicht geplant ist. Eine «Überprüfung» bedeutet in diesem Zusammenhang eine vertiefte Auseinandersetzung, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken für die jeweilige Anlagekategorie im Anlageverhalten berücksichtigt werden können bzw. sollen. Das Ergebnis einer Überprüfung kann das Beibehalten oder eine Änderung des bisherigen Ansatzes sein.

10.3. Messung der aggregierten Nachhaltigkeitsrisiken

Die Frage zielt darauf ab, ob Nachhaltigkeitsrisiken «lediglich» auf der Ebene der Anlagevehikel (z.B. Selektion von Einzelanlagen, Fonds, Mandate) berücksichtigt werden oder ob zusätzlich angestrebt wird, Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene des Gesamtportfolios zu messen (z.B. durch das Berechnen der finanzierten CO₂-Emissionen) und/oder zu steuern (z.B. durch das Bestimmen eines CO₂-Absenkungspfades).

Die Antwortoptionen zur Messung der aggregierten Nachhaltigkeitsrisiken entsprechen näherungsweise den folgenden Massstäben:

zum grössten Teil	Für das Gesamtportfolio werden Nachhaltigkeitsdaten berechnet. Dabei werden über 75% des Anlagevermögens abgedeckt.
mehrheitlich	Für das Gesamtportfolio werden Nachhaltigkeitsdaten berechnet. Dabei werden zwischen 50% und 75% des Anlagevermögens abgedeckt.
teilweise	Für das Gesamtportfolio werden Nachhaltigkeitsdaten berechnet. Dabei werden zwischen 25% und 50% des Anlagevermögens abgedeckt.
kaum oder nicht	Für das Gesamtportfolio werden keine oder kaum Nachhaltigkeitsdaten berechnet. Dabei werden unter 25% des Anlagevermögens abgedeckt.

10.4. Reporting

Die Information einer Vorsorgeeinrichtung über ihre Aktivitäten im Bereich Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann öffentlich (beispielsweise im Jahresbericht, in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht oder auf ihrer Webseite) oder auch direkt gegenüber ihrem obersten Organ oder ihren Versicherten erfolgen, soll aber von eigenständigem Charakter sein.

Bezüglich der Orientierung der Berichterstattung bedeuten die Antwortoptionen:

an den Empfehlungen des ASIP	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgt den Empfehlungen des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP .
an anderen Standards	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgt den Empfehlungen bzw. Standards anderer Verbände oder Organisationen.
an keinem Standard	Die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgt keinen Empfehlungen bzw. Standards von Verbänden oder Organisationen.